

Muster-Praxisvertrag

für die Praxisphasen im Rahmen eines dualen Studiums an der Hochschule 21

Dieser Muster-Praxisvertrag kann als Vertrag zwischen Unternehmen und Studierenden der Hochschule 21 verwendet werden. Er beinhaltet alle Voraussetzungen, um einen reibungslosen Ablauf sowohl der Praxisphasen im Unternehmen als auch der Vorlesungsphasen zu gewährleisten.

Für die Vereinbarung zwischen Betrieb und Student kann aber auch der im Betrieb übliche Arbeitsvertrag verwendet werden, sofern gewährleistet ist, dass die/der Studierende an allen für den Erfolg des Studiums erforderlichen Veranstaltungen der Hochschule 21 teilnehmen kann. Dies wird am einfachsten dadurch erreicht, dass die Studienordnung gemäß Anlage 1 Vertragsbestandteil wird.

Vertragspartner des Praxisvertrages sind das Unternehmen und die/der Studierende. Die Hochschule 21 wird nicht Vertragspartner. Das Rechtsverhältnis zwischen Studierenden und der Hochschule 21 wird in einem gesonderten Studienvertrag geregelt.

Die Vergütung, die während des Studiums gezahlt wird, ist zwischen Unternehmen und Studierender/Studierendem frei verhandelbar. Wir empfehlen, die Vergütung auf 12 Monate zu verteilen.

Aufgrund einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 01.12.2009 (Aktenzeichen B 12 R 4/08 R) sind durchgängig gezahlte Vergütungen an Studierende der Hochschule 21 in vollem Umfang sozialversicherungsfrei. Das Urteil gilt für alle sogenannten praxisintegrierten dualen Studiengänge. Dazu gehören unsere Studiengänge Bauingenieurwesen, Bauen im Bestand, Bau- und Immobilienmanagement und Mechatronik. Hiernach ist die gesamte gezahlte Vergütung spätestens ab dem Wintersemester 2010/2011 nicht mehr sozialversicherungspflichtig.

Einzigste Forderung des Bundessozialgerichtes ist, dass die praktische Tätigkeit in den Ordnungen der Hochschule als unabdingbarer Bestandteil des Studiums verankert ist, was bei unseren dualen Studiengängen der Fall ist.

Für die Studierenden ist es wichtig, die Frage der Krankenversicherung zu klären. In der Regel werden die Studierenden über die Familienversicherung der Eltern versichert sein. Sollte dies nicht der Fall sein, muss eine eigene Krankenversicherung abgeschlossen werden. Bitte weisen Sie bei Abschluss des Praxisvertrages auf die Klärung des Versicherungsschutzes hin. Vielen Dank!

Weitere Informationen zur sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Behandlung von Entgelten an Studierende erhalten Sie auf unserer Internetseite oder bei unseren Ansprechpartnerinnen im Bereich Rechnungswesen:

Heike Schultz	04161-648141	schultz@hs21.de
Petra Rolland	04161-648231	rolland@hs21.de

Praxisvertrag

Zwischen

Firma

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Betreuer/in, Titel Name

Vorname

Telefon

E-Mail

und dem Trainee

Name

Vorname

ggf. Geburtsname

Staatsangehörigkeit

geboren am

in

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

Telefon

E-Mail

wird für die Dauer des Studiums an der Hochschule 21 im Studiengang

- Bauingenieurwesen dual
- Bauen im Bestand dual
- Bau- und Immobilienmanagement dual
- Mechatronik dual

der folgende Praxisvertrag geschlossen.

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag beginnt am _____. Er wird geschlossen für die Dauer des Studiums an der Hochschule 21 und endet am Ultimo des Monats, in dem der Trainee entweder die Bachelorprüfung besteht oder aus anderen Gründen von der Hochschule 21 exmatrikuliert wird.

2. Praxisphasen, Arbeitszeit, Urlaub

(1) Der Trainee verpflichtet sich, ihre/seine Arbeitsleistung während der in Anlage 1 dieses Vertrages dargestellten Praxisphasen dem Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit während der Praxisphasen beträgt _____ Stunden.

(3) Während jeder Praxisphase erhält der Trainee einen Erholungsurlaub von zwei Wochen (10 Arbeitstage).

3. Pflichten der Trainees

Der Trainee verpflichtet sich

- die im Rahmen der Praxisphasen übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen
- den erteilten Anordnungen des Arbeitgebers und der von diesem beauftragten Personen Folge zu leisten
- die geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten
- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse während und nach der Laufzeit dieses Vertrages absolutes Stillschweigen zu bewahren
- die Praxisarbeiten und die Bachelorarbeit zu erstellen
- die Inhalte von Praxisarbeiten und Bachelorarbeit ausschließlich für Zwecke des Studiums zu verwenden

4. Pflichten des Partnerunternehmens

Das Partnerunternehmen verpflichtet sich

- die/den Trainee während der Praxisphasen im Sinne der Erreichung der Studienziele angemessen zu beschäftigen
- geeignete Themen für die Praxisarbeiten und die Bachelorarbeit gemeinsam mit der/dem Trainee und dem betreuenden Dozenten festzulegen
- sie/ihn für Lehrveranstaltungen der Hochschule 21 und für eventuelle Nachprüfungen freizustellen

- die von dem Trainee gemäß Prüfungsordnung der Hochschule zu erstellenden Praxis- und Bachelorarbeiten gemeinsam mit einer/m Dozenten/in der Hochschule 21 zu betreuen
- dem Trainee während der Praxisphasen ausreichende Zeiten für die Erstellung von Praxis- und Bachelorarbeit zu gewähren

5. Vergütung

(1) Für seine Tätigkeit erhält der Trainee eine monatliche Vergütung von

_____ € brutto

Die Vergütung ist fällig am Ende eines jeden Monats und wird auf ein von dem Trainee zu benennendes Konto gezahlt.

(2) Darüber hinaus übernimmt das Partnerunternehmen die monatlichen Studiengebühren in Höhe von

_____ €

und überweist diese direkt an die Hochschule 21.

(3) Im Gegenzug verpflichtet sich der Trainee nach Beendigung des Studiums für mindestens zwei weitere Jahre für das Partnerunternehmen tätig zu sein, sofern dies vom Partnerunternehmen gewünscht wird und eine branchenübliche, dem Ausbildungsstand angemessene Vergütung angeboten wird.

6. Rückzahlungsverpflichtung

(1) Sollte der Trainee das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Studiums durch eigene Kündigung beenden, so verpflichtet sie/er sich, die vom Arbeitgeber getragenen Kosten einschließlich der gezahlten Entgelte zu erstatten, es sei denn, die Eigenkündigung ist durch den Arbeitgeber veranlasst.

(2) Der Rückzahlungsbeitrag vermindert sich um je 1/24 pro Monat, den das Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Studiums besteht.

7. Arbeitsverhinderung / Krankheit

(1) Der Trainee ist verpflichtet, dem Partnerunternehmen jede Arbeitsverhinderung unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung muss spätestens vor Arbeitsbeginn unter Angabe der voraussichtlichen Dauer erfolgen.

(2) Im Fall einer Erkrankung ist der Trainee verpflichtet, vor Ablauf des dritten Kalendertages eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger, so ist innerhalb von drei Kalendertagen eine neue Bescheinigung einzureichen.

8. Kündigung

(1) Das Zustandekommen dieses Vertrages ist abhängig davon, dass der Trainee an der Hochschule 21 immatrikuliert wird.

(2) Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen.

(3) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Trainee das Studium vor dem Bachelor-Abschluss aufgibt oder wenn er/sie aus Gründen, die von dem Trainee zu vertreten sind, von der Hochschule 21 exmatrikuliert wird.

9. Nebenabreden / Änderungen

Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Inhalt und der Bedeutung der ursprünglichen Formulierung entspricht.

11. Sonstige Vereinbarungen

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Partnerunternehmen

Trainee